

Satzung

Verein der Freunde und Förderer des Antoniuskollegs Neunkirchen – Seelscheid e. V. (Förderverein AK)

§ 1 Der Verein

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Antoniuskollegs Neunkirchen – Seelscheid e. V.“, im Weiteren „Förderverein AK“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen – Seelscheid und ist in das Vereinsregister Siegburg unter der Vereinsnummer VR 698 eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist, das Antoniuskolleg und dessen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen und dergleichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Wahl- und Stimmrecht

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- (2) Nur volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Sie sind wählbar, sobald sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören, volljährig und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand (§ 7 Abs. 1). Sie setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, in dem die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt wird.
- (2) Gegen die Aufnahme hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§ 3 Abs. 2) ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1). Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) ist weder dem Antragssteller noch dem Widersprechenden gegenüber verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand (§ 7 Abs. 1) gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Jahresende mitgeteilt werden.
- (3) Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung von Beiträgen bleibt unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Als wichtige Gründe des Absatzes 4 gelten insbesondere:
 - vereinsschädigendes Verhalten oder
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Ordnungen des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1). Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand (§ 7 Abs. 1) beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen 2 Wochen ab Zustellung Widerspruch einlegen, über den der Vorstand (§ 7 Abs. 1) entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Sitzungen aller Organe sind Protokolle zu erstellen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Sitzungsleiter kann einen anderen Sitzungsteilnehmer zur Führung des Protokolls bestimmen.
- (3) Bei den Abstimmungen in allen Organen des Vereins gelten nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister.
- (2) Der jeweilige Schulleiter und ein von der Schulpflegschaft zu wählendes Mitglied der Schulpflegschaft gehören dem Vorstand kraft Amtes als Beisitzer an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen. Die Beisitzer haben nur beratende Funktion bei Ausgaben und Satzungsänderungen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und

- die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist die Vertretung aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ihre Amtszeit läuft jeweils bis zu einer Neuwahl.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer bestellt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr stattfinden. Der Termin wird durch den Vorstand (§ 7 Abs. 1) festgelegt. Die Versammlung wird vom Vorstand (§ 7 Abs. 1) spätestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung **in schriftlicher Form** durch:
- a) Aushang im Lehrerzimmer, Sekretariat und Pausenhalle der Schule
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage der Schule
 - c) per E-Mail oder Brief an die jeweils zuletzt bekannte Adresse einberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand (§ 7 Abs. 1) spätestens 2 Wochen vor der Versammlung eingehen. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind zulässig, sofern ihre Zulassung durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, dürfen als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen (sofern diese stattzufinden haben)
 - genehmigte Ausgaben des Vorstandes (§ 7 Abs. 1)

- Anträge
- Verschiedenes.

§ 9 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestbeitrag in der vom Vorstand (§ 7 Abs. 1) festgesetzten Höhe im Kalenderjahr zu leisten.
- (2) Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) setzt den Beitrag mit Wirkung für die, dem Jahr der Festsetzung folgenden Kalenderjahre fest.

§ 10 Kassenprüfung

Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen die Vereinskassenführung einmal im Jahr und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen sind mit Ausnahme von § 12:
 - a) von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder
 - b) von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) schriftlich zu beantragen.
- (2) Geplante Satzungsänderungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekannt zu geben - Ausnahme § 12.
- (3) Beschlüsse über die Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung gefasst - Ausnahme § 12.
- (4) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung muss der Vorstand (§ 7 Abs. 1) eine zweite Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einberufen, der frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung liegt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen erfolgt nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister.

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) muss Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen. § 11 Abs. 1 - 5 ist hierbei nicht anzuwenden.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins

Bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an den Träger des Antoniuskollegs in Neunkirchen – Seelscheid. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für das Antoniuskolleg in Neunkirchen – Seelscheid zu verwenden.

Für den Fall, dass das Antoniuskolleg in Neunkirchen – Seelscheid vor der Beendigung des Vereins nicht mehr existiert, bestimmt der Vorstand (§ 7 Abs. 1), für welche gemeinnützige Zwecke das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.
Neunkirchen-Seelscheid, den

-Vorsitzender-

-stellvertretender Vorsitzender-

-Schatzmeister-

-stellvertretender Schatzmeister-